

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 241/09 B

L 4 U 90/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 228/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. August 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger rügt den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er legt diesen Zulassungsgrund jedoch nicht in der gebotenen Weise dar. Zur Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist es erforderlich, eine abstrakt-generelle Rechtsfrage aufzuwerfen, deren Beantwortung eine über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung hat. Der Kläger hat als grundsätzliches Rechtsproblem seines Falles vorgetragen, es entspreche entgegen der Annahme des LSG "heute nicht mehr dem medizinischen Dogma ..., dass Bandscheibenvorfälle nur durch schwerste Unfallverletzungen hervorgerufen werden können."
- 3 Damit wirft der Kläger keine Rechtsfrage, sondern eine von Medizinern zu beantwortende Tatsachenfrage auf. Er legt auch nicht dar, dass die angesprochene Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnte (zu den Darlegungserfordernissen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN).
- 4 Der Kläger beruft sich auch auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er rügt insoweit ua die eingeholten Gutachten seien unvollständig, gingen nicht auf den zutreffenden Sachverhalt ein, die Untersuchungen seien nicht in der gebotenen Weise durchgeführt worden. Die eingeholten Gutachten entsprächen daher nicht dem aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Kenntnisstand. Welchen Verfahrensmangel er konkret rügen will, zeigt der Kläger aber nicht auf. Falls er meinen sollte, das LSG habe zu den von ihm als offen bezeichneten Punkten weitere Gutachten einholen müssen (*Verletzung der Amtsermittlungspflicht*, § 103 SGG), wäre es gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG notwendig gewesen, einen Beweisantrag zu bezeichnen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen hat der Kläger aber nicht angeführt. Falls er mit seiner Rüge Angriffe gegen die richterliche Beweismwürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) vorbringen wollte, kann die Rüge des Verfahrensmangels hierauf nicht gestützt werden (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

